

1919 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 30. November 1978
betreffend ein Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen
zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

Das gegenständliche Übereinkommen, das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation im Juni 1976 in Genf angenommen wurde, verpflichtet die Regierungen wirksame Beratungen zwischen Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Hinblick auf eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sicherzustellen. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind von ihren maßgebenden Verbänden frei auszuwählen.

Der Nationalrat beschloß anlässlich der Genehmigung des vorliegenden Übereinkommens im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG, daß dieser Staatsvertrag durch die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen zu erfüllen ist.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1978 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschuß des Nationalrates vom 30. November 1978 betreffend ein Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1978 12 05

K a r n y
Berichterstatter

L i e d l
Obmann